

Geschäfts-Nr.:

152 Gs 235/20
(Bitte bei allen Schreiben
angeben!)

Zeichen der STA Düsseldorf:
30 Js 1077/20



Amtsgericht Düsseldorf

EINGEGANGEN

17. März 2020

Rechtsanwalt
Scharifi

Beschluss

In der Ermittlungssache

g e g e n

geboren am

wohnhaft:

w e g e n des Verdachts des verbotenen Kraftfahrzeugrennens

wird der Antrag der Staatsanwaltschaft Düsseldorf vom 28. Januar 2020 auf Beschlagnahme des PKW des Beschuldigten zurückgewiesen.

Gründe:

Der Beschuldigte ist nach Feststellungen der Polizeibeamten deutlich über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gefahren, ob dies aber bereits mit nicht angepasster Geschwindigkeit erfolgt ist, kann nicht ausreichend sicher festgestellt werden. Die Beurteilung, ob eine Geschwindigkeit angepasst oder nicht angepasst ist, richtet sich nach den Voraussetzungen des § 3 StVO und ist an der konkreten Verkehrssituation zu bemessen. Nach den Feststellungen der Polizeibeamten war neben dem Beschuldigten kein weiterer Verkehrsteilnehmer auf der Berliner Allee. Der Kö-Bogen-Tunnel war gut beleuchtet und aufgrund des Straßenverlaufs auch weit einsehbar. Der Beschuldigte wurde nach Aussage der Zeugin an einer Rotlicht zeigenden Lichtzeichenanlage eingeholt. Der Beschuldigte konnte also offenbar trotz seiner Geschwindigkeit rechtzeitig vor der Ampel anhalten. Damit kann bereits ein grob verkehrswidriges Fahren mit unangepasster Geschwindigkeit nicht sicher festgestellt werden. Auch ob der

Beschuldigte aus Gleichgültigkeit und in dieser konkreten Verkehrssituation ohne Rücksicht auf die Belange anderer Verkehrsteilnehmer zu schnell gefahren ist, steht insoweit nicht fest.

Der Beschuldigte ist deshalb eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens nicht dringend verdächtig, Es ist deshalb auch nicht zu erwarten, dass das von ihm geführte Fahrzeug gemäß §§ 315 f, 74 a StGB eingezogen wird. Eine Beschlagnahme zur Sicherung eines solchen Anspruchs auf Einziehung kommt deshalb auch nicht in Betracht.

Düsseldorf, den 17. März 2020

Johann

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt



Kuke, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle